

NEUE SPIELRÄUME FÜR KLEINUNTERNEHMER



DAS BRINGT DIE REFORM DES § 19 USTG

Ziel des Gesetzgebers ist es, kleine Betriebe und Solo-Selbstständige zu entlasten und gleichzeitig EU-weite Vorgaben umzusetzen. Doch was ändert sich konkret – und wie reagieren Betroffene?

Eine der wichtigsten Änderungen betrifft die Anhebung der Umsatzgrenzen. Während bislang die Kleinunternehmerregelung nur für Unternehmen mit einem Jahresumsatz von bis zu 22.000 Euro im Vorjahr galt, wurden diese Schwellenwerte nun wie folgt angepasst:



- 25.000 Euro Umsatz im Vorjahr (statt bisher 22.000 Euro)
- 100.000 Euro voraussichtlicher Umsatz im laufenden Kalenderjahr (neu eingeführt)



Diese Erweiterung eröffnet nun auch wachstumsstärkeren Einzelselbstständigen, Freiberuflern und Kleingewerbetreibenden die Möglichkeit, weiterhin umsatzsteuerfrei zu fakturieren, was ihnen sowohl administrative Pflichten als auch Wettbewerbsnachteile ersparen kann.

Was bedeutet die Reform in der Praxis?

Die Kleinunternehmerregelung ermöglicht es, keine Umsatzsteuer auf Rechnungen auszuweisen und somit auf das Ausfüllen monatlicher oder vierteljährlicher Umsatzsteuervoranmeldungen zu verzichten. Damit reduziert sich der bürokratische Aufwand erheblich – insbesondere für Unternehmensgründer, Teilzeit Selbstständige oder nebenberuflich Tätige.

Allerdings müssen Unternehmer, die von dieser Regelung Gebrauch machen wollen, die Voraussetzungen genau prüfen – insbesondere, ob die Umsatzprognosen im laufenden Jahr den neuen Schwellenwert nicht überschreiten. Kommt es zu einer Überschreitung, entfällt die Steuerfreiheit rückwirkend, was zu Nachzahlungen führen kann.

EU-weit abgestimmte Harmonisierung

Die Reform basiert auf einer EU-weiten Harmonisierung durch die sogenannte "VAT in the Digital Age (ViDA)"-Initiative der Europäischen Kommission. Ziel ist es, grenzüberschreitende Geschäftstätigkeiten zu erleichtern und gleichzeitig Steuerlücken zu schließen, etwa durch bessere digitale Erfassung und Überwachung der Umsatzsteuerpflicht in Europa.

In diesem Zusammenhang dürfen auch Kleinunternehmer, die Leistungen ins EU-Ausland erbringen, die vereinfachten Regelungen künftig unter bestimmten Bedingungen anwenden. Dies war bislang häufig ein Ausschlusskriterium.

Kritik aus der Praxis

Während die Reform von vielen als Erleichterung begrüßt wird, gibt es auch kritische Stimmen. Insbesondere Steuerberater und Handelskammern warnen davor, dass die neuen Regelungen bei unsachgemäßer Anwendung zu Fehleinschätzungen und Nachzahlungen führen können.

"Die neuen Schwellenwerte klingen auf den ersten Blick attraktiv, bergen aber die Gefahr, dass Kleinunternehmer ihre tatsächlichen Umsätze falsch einschätzen – mit teuren Konsequenzen.

Zudem besteht die Gefahr, dass die Kleinunternehmerregelung als Wachstums- hemmnis wirken könnte.